



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Konstantinstr. 110 • D-53179 Bonn

Konstantinstraße 110
D-53179 Bonn
Tel. 0228 – 8491 3244
Fax 0228 – 8491 9999
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-
Referat 7, Frau Warbek
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto 030 000 301
Vereinsregister Bonn,
VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

23.05.2012

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Unterrichtung durch die Landesregierung – Drs. 16/4704-

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Anhörung im zuständigen Fachausschuss des Landtages. Ich bitte um Verständnis und Nachsicht, dass der BBN seine schriftliche Aussage erst so spät vorlegt. Der BBN arbeitet auf der regionalen Ebene, d.h. im Lande Niedersachsen rein ehrenamtlich.

Der BBN begrüßt grundsätzlich die mit der Änderung des Landesraumordnungsprogramms verfolgte Zielsetzung. Es bestehen jedoch folgende Anregungen und Bedenken:

1. Wie schon in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom BBN dargestellt fehlen Ziele zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie. Sie hätten genauso Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sein müssen, weil die Ziele der Erhaltung und Sicherung der UN-Konvention zur biologischen Vielfalt schon 2010 wegen mangelnder Umsetzung durch die Vertragsstaaten nicht erreicht wurden. Die nachrichtliche Übernahme von NATURA 2000- Gebieten reicht dazu eindeutig nicht aus. Die Wiedervernetzung von zerschnittenen Lebensräumen ist nur möglich, wenn die Raumordnung dafür auch Vorrangflächen benennt und in den Plänen darstellt.
2. Der Umsetzung von Art. 6 (3+4) der FFH-Richtlinie erscheint mangelhaft, weil zwar bei den Leitungstrassen wie auch den Autobahnen auf Alternativenprüfungen hingewiesen wurde, aber keine Aussagen zur Kompensation erfolgen, wie dies ja in

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Bundesverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Verband Selbständiger Ökologen e.V. (VSÖ), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

der Rechtsprechung des EUGH vom 16. Februar 2012 eindeutig eingefordert wurde. Auf dieser Planungsebene bedarf es zumindest der Einschätzung, ob eine Kompensation innerhalb der Gebiete wahrscheinlich ist oder ob zusätzlich Flächen dafür in Anspruch genommen werden müssen. Sofern letzteres der Fall ist, so hätten diese dann Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Eine Verschiebung dieser grundsätzliche Frage auf Folgeverfahren ist nicht hinreichend und keine raumordnerische Konfliktbewältigung. Bei der Autobahn fehlen zudem sogar die Darstellungen der betroffenen NATURA-2000 – Gebiete.

3. Gerade weil die Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See, deren vorrangigen Bedarf der BBN nicht in Frage stellt, sondern begrüßt, sich mit dem Meeresschutz in diesem Raum auseinandersetzt und Vorrangflächen dafür darstellt, sollten auch die Ziele des Integrierten Küstenzonenmanagement (IKZM) miteingearbeitet werden, um weitere Belastungen zu reduzieren oder ganz abzubauen. Ein wichtiges Thema ist der Umgang mit den Nährstoffeinträgen insbesondere durch intensive Nutzungen außendeichs. Hierzu sind größere Schutzzonen ohne intensive Nutzung insbesondere der Landwirtschaft und Prüfungen von Deichrückverlegungen sinnvoll. Hier bedarf diese Änderung des Programmes dringend der Ergänzung.
4. Aus Klimaschutzgründen müssen neue Torfabbauflächen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Moore sind CO₂ – Senken. Auch der Abbau von Torf auf Hochmoorgrünlandflächen, die nicht mehr renaturiert werden können, sollte die Ausnahme bleiben.
5. Auf Unverständnis stößt die Forderung „Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung der Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht wesentlich beeinträchtigen.“ (Kap. 3.2.2 Rohstoffgewinnung, 02 Satz 6) Dies ist in Anbetracht der Hineinwirkungsklauseln insbesondere bei europäischen Schutzgebieten nicht tragbar.
6. Nicht nachvollziehbar sind die Möglichkeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. „Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nur dann für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale ... im Offenland nicht zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Flächen handelt.“ (Kap.4.2. Energie, 04 Satz 8). Der Satz 9 sollte ersatzlos gestrichen werden, weil er zur Nichtigkeit von Satz 8 führt.
7. Bei der Darstellung der Höchstspannungsleitung 380kV Wahle – Mecklar entsteht der Eindruck, dass sie unstrittig ist, weil die landesplanerische Feststellung schon erfolgt ist. Da eine gerichtliche Überprüfung ansteht, wäre es hierfür sicher sinnvoll gewesen, im Gleichbehandlung mit den anderen Trassen auch eine ausführliche Begründung und die Fragen nach Trassenalternativen aufzunehmen.
8. Seitens des BBN wird der unter dem Kapitel Landwirtschaft vorgebrachten Auffassung des Flächenverbrauches/-verlustes von Nutzflächen insbesondere durch die Inanspruchnahme von Kompensationsmaßnahmen widersprochen. Nach den Erkenntnissen und Zahlen des Statistischen Bundesamt liegt der Totalverlust bei 1-

2%! Die Mehrzahl der Flächen, die zu Kompensationsflächen genutzt werden, sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar und werden durch entsprechende Ausgleichszahlungen umgesetzt. Nach der Entscheidung des EUGH vom 14. Oktober 2010 in der Rechtsache C-61/09 sind diese auch im Rahmen der landwirtschaftlichen EU-Programme wie ELER förderfähig! Es besteht sicher Verständnis, dass hochwertige landwirtschaftliche Flächen geschont werden sollten. Dies gilt aber um so mehr für den Eingriff, weil mit diesem in der Regel ein Totalverlust verbunden ist. Ein genereller Leitsatz zum Ausschluss der Kompensation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist darum kontraproduktiv und mit den Zielen der Raumordnung und auch den grundgesetzlichen Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar.

Darum bestehen für den BBN gegen die Änderung des Raumordnungsprogrammes Bedenken. Nach §2 NROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Nutzungen zu treffen. Dies gilt im gleichen Maße auch für die Belange von Natur und Landschaft.

Der BBN hofft auf eine konstruktive Diskussion im Fachausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, reading "H.-W. Prund".